

Registrierungs- und Auszeichnungsrichtlinien für Floristen

1. Definitionen

Als Blumenfachhändler bzw. Floristen gelten Unternehmen, welche im Verkaufsladen vorgefertigte oder individuell zusammengestellte Gestecke und Sträuße an Endkonsumenten verkaufen. Als fairgehandelte Produkte gelten Blumen und Pflanzen, die gemäß den von Fairtrade International gesetzten internationalen Standards für den fairen Handel angebaut, gehandelt, verarbeitet und/oder vermarktet werden und gemäß den Bestimmungen von Fairtrade Deutschland (nachfolgend TransFair e.V.) ausgezeichnet sind (nachfolgend „Lizenzprodukte“).

2. Gegenstand

Der Blumenfachhändler beabsichtigt, Lizenzprodukte in sein Angebot aufzunehmen und erhält durch die Registrierung als Fachhandelspartner das Recht, als Partner von TransFair e.V. aufzutreten und die angebotenen Lizenzprodukte unter Verwendung des FAIRTRADE-Siegels gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu bewerben.

3. Nutzungsbedingungen

3.1. Verkauf von Lizenzprodukten

Der Blumenfachhandel, welcher sich als Fachhandelspartner registriert, verpflichtet sich, mindestens eine Sorte Fairtrade-zertifizierter Lizenzprodukte in seinem Standardangebot zu führen. Dies kann durch Vorlegen von Einkaufsbelegen/Quittungen o.ä. jederzeit belegt werden.

3.2. Bezugsbedingungen für Lizenzprodukte

Der Blumenfachhändler verpflichtet sich, die Lizenzprodukte vorbehalten anderslautender Vereinbarungen ausschließlich bei einem von TransFair e.V. autorisierten Handelspartner/ Lizenzpartner zu beziehen und kann dies durch Vorlegen der Handelsdokumente belegen.

3.3. Verwendung von Lizenzprodukten

Der Blumenfachhändler stellt die Trennung des Warenflusses von Lizenzprodukten und Nicht-Lizenzprodukten sicher mittels klarer Kennzeichnung auf den einzelnen Verarbeitungstufen und durch Instruktion des Personals.

3.4. Kennzeichnung der Lizenzprodukte

Der Blumenfachhändler verpflichtet sich, die Lizenzprodukte gemäß Punkt 4 „Auszeichnungsrichtlinien für Floristen“ für den Verkauf von Fairtrade-Blumen im Blumenfachgeschäft zu kennzeichnen.

3.5. Werbung und Kommunikation

Der Blumenfachhändler verpflichtet sich, sich in seiner Werbung und Kommunikation hinsichtlich Lizenzprodukte an die „Auszeichnungsrichtlinien für Floristen“ gemäß Punkt 4 zu halten.

4. Auszeichnungsrichtlinien

4.1. Allgemeine Regeln im Umgang mit dem FAIRTRADE-Siegel

Das FAIRTRADE-Siegel ist geistiges Eigentum von Fairtrade International und ist als eingetragenes Markenzeichen rechtlich geschützt. Das Siegel darf nicht verändert, verfälscht, nachgebildet oder in sonstiger Weise ohne vorherige schriftliche Genehmigung von TransFair e.V. genutzt werden.

4.2. Platzierung des FAIRTRADE-Siegels

Das FAIRTRADE-Siegel muss so platziert werden, dass es in direktem Zusammenhang mit den angebotenen Fairtrade-Blumen steht und diesen zugeordnet werden kann. In keinem Fall darf das FAIRTRADE-Siegel für nicht-Fairtrade zertifizierte Blumen verwendet werden. Das FAIRTRADE-Siegel darf nicht als Unternehmensmarke abgebildet werden.

4.3. Kennzeichnung der Fairtrade-Rosen am Verkaufsort

Das FAIRTRADE-Siegel zeichnet Produkte aus, die den internationalen Standards des fairen Handels entsprechen. Alle Blumen, die der Blumenfachhändler mit dem FAIRTRADE-Siegel eingekauft hat, müssen am Verkaufsort auf diese Weise präsentiert werden.

Wenn einzelnen etikettierte Stückrosen eingekauft wurden, müssen die Etiketten am Verkaufsort an den Blumen bleiben und dürfen nur vor den Augen der Kunden entfernt werden. Das gilt für den Einzelverkauf sowie für den Verkauf in einem individuell gebundenen Strauß. Sollte Bundware in einer mit dem FAIRTRADE-Siegel gekennzeichneten Blumentüte eingekauft worden sein, so müssen die Blumen dem Kunden in dieser Tüte präsentiert werden. In diesen beiden Fällen darf der Blumenfachhändler die Fairtrade-zertifizierten Blumen gerne verstärkt ausloben.

Sobald die Verpackung (Stieletiketten oder Blumentüte) von der Fairtrade-zertifizierten Ware entfernt wurde, darf keine weitere Kennzeichnung der Ware mit dem FAIRTRADE-Siegel vorgenommen werden.

4.4. Werbung für Fairtrade-Blumen

TransFair e.V. unterstützt den Blumenfachhändler gerne dabei, sein Angebot an Fairtrade-Blumen gut sichtbar zu machen. Dafür können unsere kostenlosen Werbemittel genutzt werden, die registrierte Floristen in unserem geschlossenen [Extranet-Bereich](#) bestellen können. Die Zugangsdaten werden in der Bestätigungsemail der Registrierung mitgeteilt.

4.5. Gestaltung eigener Werbematerialien

Alle selbst gestalteten Werbematerialien mit dem FAIRTRADE-Siegel müssen von TransFair e.V. freigegeben werden. Bei Promotionsmaterialien wie Plakaten, Schildern, Aufklebern oder Anzeigen muss das FAIRTRADE-Siegel immer von einer Aufforderung wie z.B. „Achten Sie auf unsere Fairtrade-Blumen“ oder „Wir führen Fairtrade-Blumen“ oder „Fragen Sie nach unseren Fairtrade-Produkten“ begleitet werden. Eigene Verpackungsmaterialien (Blumentüten, Folien, Papier, etc.) dürfen das FAIRTRADE-Siegel nicht tragen, da die Blumen bereits gekennzeichnet sind und nur diese Kennzeichnung von TransFair e.V. freigegeben wurde.

4.6. Auslobung des Fairtrade-Angebots auf einer Website

Registrierte Blumenfachhändler können das FAIRTRADE-Siegel auch auf ihrer Internetseite verwenden. Das Siegel muss zusammen mit einem Produkthinweis wie z.B. „Achten Sie auf unsere Fairtrade-zertifizierten Produkte“ oder „Bei uns gibt es Fairtrade-Blumen“ stehen. Eine Verlinkung mit der Website von TransFair e.V. www.fairtrade-deutschland.de ist erwünscht. Die Internetseite muss von TransFair e.V. freigegeben werden.

5. Kontrolle

TransFair e.V. bzw. deren beauftragte Kontrollstelle ist berechtigt, im gesamten Fachhandelsgeschäft sowie der administrativen Verwaltung nach Voranmeldung während der normalen Geschäftszeiten Kontrollen betreffend die Einhaltung der Registrierungsbedingungen vorzunehmen. Dafür werden die Lizenzprodukte bzw. die daraus zusammengestellten Gestecke und Sträuße inklusive deren Kennzeichnung und Bewerbung geprüft.

Die regulären Kontrollen durch TransFair bzw. deren beauftragte Kontrollstelle erfolgen ohne Gebühr. Außerordentlicher Kontrollaufwand für Nachkontrollen kann nach Aufwand belastet werden.



FAIRTRADE
DEUTSCHLAND

6. Registrierung

Die Registrierung erfolgt kostenlos. Die Einführung einer Registrierungsgebühr zur Deckung der Administrations- sowie Kontrollkosten bleibt nach Vorankündigung im Rahmen einer Neu- bzw. Wiederregistrierung vorbehalten.

7. Kündigung der Floristenpartnerschaft

Die Floristenpartnerschaft kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Beide Partner sind zudem berechtigt, die Partnerschaft mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die andere Partei wichtige Bestimmungen dieser Registrierungsbestimmungen verletzt und die gerügte Verletzung nicht binnen 30 Tagen seit Erhalt einer entsprechenden, schriftlichen Mahnung behebt.

8. Inkrafttreten

Mit der gültigen Registrierung als Fachhandelspartner treten diese Registrierungsbedingungen in Kraft.